

Wirtschaftsförderungsgesetz

vom 23. November 1998

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 56 der Kantonsverfassung,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziele

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen.

² Ziele der Förderung sind insbesondere:

- die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- die Optimierung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region;
- die Erreichung einer möglichst ausgewogenen Branchendiversifikation;
- die Ansiedlung neuer Unternehmen;
- die Stärkung und Profilierung der Wirtschafts- und Wohnregion Schaffhausen im Wettbewerb der Standorte.³⁾

Art. 2

Grundsatz

Die Wirtschaftsförderung ergänzt und verstärkt die Bestrebungen der Wirtschaft und begünstigt die Anpassung bestehender Strukturen, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Kantons.

II. Wirtschaftsförderungsmassnahmen

1. Wirtschaftsförderungsstelle

Art. 3³⁾

Organisation

Der Kanton führt eine Wirtschaftsförderungsstelle als Anlauf-, Informations- und Koordinationsorgan zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen. Gegen entsprechende Kostenbeteiligung können die Gemeinden oder Dritte die Wirtschaftsförderungsstelle für eigene Zwecke in Anspruch nehmen.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die Wirtschaftsförderungsstelle erbringt der aktuellen Wirtschaftslage angepasste Dienstleistungen. Sie beantragt die Mittel für die Förderungsmassnahmen.

² Sie macht die Wirtschafts- und Wohnregion Schaffhausen national und international bekannt und stellt ihre besonderen Stärken dar.³⁾

³ Sie arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen, den Gemeinden, mit Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden sowie mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen und Unternehmen im In- und Ausland zusammen.

2. Förderung einzelner Unternehmen

Art. 5

Voraussetzungen

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen unterstützen, wenn:

- das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist,
- dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden,
- dem Vorhaben ein klares Konzept zugrunde liegt,
- die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist und

e) die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

2 ...[5\)](#)

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen.[4\)](#)

Art. 6

Formen

Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge sind namentlich auszurichten in Form von:

- a) Beiträgen zum verbilligten Erwerb von Grundstücken zur Nutzung als Produktionsstätten;
- b) Beiträgen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Art. 7

Leistungsvereinbarung

¹ Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Verpflichtungen.

² Förderungsbeiträge werden von Auflagen abhängig gemacht.

³ Zu Unrecht bezogene Förderungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

3. Wirtschaftsförderungsprogramme des Bundes

Art. 8

Beteiligung des Kantons

Der Regierungsrat kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite diejenigen Bundesprogramme durchführen, die der Förderung der Wirtschaft dienen und eine kantonale Beteiligung vorschreiben.

III. Finanzierung

Art. 9³⁾

Kosten der Wirtschaftsförderungsstelle

Die Kosten für die Führung der Wirtschaftsförderungsstelle und für die von ihr erbrachten Leistungen (Art. 3-4) werden vom Grossen Rat mit dem Voranschlag bewilligt. Sie dürfen insgesamt 2,5 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2001; er verändert sich jährlich gemäss der Entwicklung dieses Index.

Art. 10

Einzelbetriebliche Förderung und Beteiligung an Bundesprogrammen

¹ Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 5 - 8) ist der Grosse Rat berechtigt, für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 10 Mio. Franken zu beschliessen.

² Erfordert die Finanzierung weitere Mittel, so ist er ermächtigt, für maximal weitere fünf Jahre nochmals Verpflichtungskredite von höchstens demselben Umfang zu beschliessen.

³ Steuererleichterungen fallen nicht unter diese Verpflichtungskredite.

Art. 11

Berichterstattung

Der Regierungsrat erstattet im Verwaltungsbericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen Bericht.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 12

Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einer Verordnung.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. [1\)](#)

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1999, S. 277

- 1) In Kraft getreten am 1. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 276).
- 2) Amtsblatt 1999, S. 277.
- 3) Fassung gemäss GRB vom 17. September 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1927, 1928).
- 4) Eingefügt durch GRB vom 17. September 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1927, 1928).
- 5) Aufgehoben durch G vom 19. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. September 2008 (Amtsblatt 2008, S. 737).